

# Gemeinde Müssen

Der Bürgermeister der Gemeinde Müssen

## Niederschrift

über die Sitzung der Gemeindevertretung Müssen am Dienstag, den 06.09.2022; in der Alten Schule, Von-Wachholtz-Weg in 21516 Müssen

---

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:59 Uhr

### Anwesend waren:

#### Vorsitzender/Bürgermeister

Dehr, Detlef

#### Gemeindevertreterin

Biester, Annegret

Lause, Adelheid

#### Gemeindevertreter

Asmus, Karl-Gerhard

Diestel, Hans-Otto

Flint, Detlef

Hackbarth, Thomas

Schmidt, Thomas

#### Planungsbüro

Johannsen, Hans-Jörg

#### Schriftführerin

Rogalla, Saskia

### Abwesend waren:

#### Gemeindevertreterin

Rothe, Jacqueline

#### Gemeindevertreter

Dallmann, Andreas

Elvert, Wilhelm

## **Tagesordnung:**

### **Öffentlicher Teil**

- 1) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Beschlussfassung über nichtöffentliche Sitzungsteile
- 3) Bekanntgabe des Beschlusses aus nichtöffentlicher Sitzung
- 4) Niederschrift der letzten Sitzung
- 5) Bericht des Bürgermeisters
- 6) Bericht der Ausschüsse
- 7) Einwohnerfragestunde
- 8) Bebauungsplan Nr. 14 für das Gebiet: "Ortszentrum, nördlich Dorfstraße / K29, Dorfstraße 11 + 13, Flurstücke 1/2 + 19/2" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB  
hier: Einstellung des Bauleitplanverfahrens
- 9) Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 14 für das Gebiet: "Ortszentrum, nördlich Dorfstraße / K29, Dorfstraße 11 + 13, Flurstücke 1/2 tlw. + 19/2 tlw., Flur 3, Gemarkung Müssen-Dorf" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB  
hier: Aufstellungsbeschluss sowie Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13a BauGB
- 10) Sanierung Alte Ziegelei
- 11) Trägerschaft Kleine KiTa Müssen
- 11.1) Bestätigung der Wahl des stellvertretenden Gemeindeführers
- 12) Sachstand Freiflächen-Photovoltaikanlagen
- 13) Verschiedenes

## Tagesordnungspunkte

### Öffentlicher Teil

#### 1) **Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Herr Dehr eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden. Er stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht ergangen und die Gemeindevertretung beschlussfähig ist. Frau Rothe und die Herren Dallmann und Elvert sind für die heutige Sitzung entschuldigt.

#### 2) **Beschlussfassung über nichtöffentliche Sitzungsteile**

Herr Dehr beantragt, die Tagesordnungspunkte 14 „Personalangelegenheiten“ und 15 „Grundstücksangelegenheiten“ in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und die Tagesordnung um den Tagesordnungspunkt 11.1 „Bestätigung der Wahl des stellvertretenden Gemeindeführers“ zu erweitern.

##### **Beschluss**

Die Gemeindevertretung beschließt, die Tagesordnungspunkte 14 „Personalangelegenheiten“ und 15 „Grundstücksangelegenheiten“ in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und die Tagesordnung um den Tagesordnungspunkt 11.1 „Bestätigung der Wahl des stellvertretenden Gemeindeführers“ zu erweitern

**Abstimmung:**            Ja: 8            Nein: 0            Enthaltung: 0

##### **Abwesenheit:**

Aufgrund § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

#### 3) **Bekanntgabe des Beschlusses aus nichtöffentlicher Sitzung**

Es wurde beschlossen, für die Dauer der durch die Sanierungsarbeiten erforderlichen Sperrung in der Bergstraße, ein drittes Feuerwehrfahrzeug anzumieten.

#### 4) **Niederschrift der letzten Sitzung**

Gegen die Niederschrift der letzten Sitzung vom 31.05.2022 erheben sich keine Einwände.

#### 5) **Bericht des Bürgermeisters**

Herr Dehr berichtet zu folgenden Themen:

- Der Ausbau der Bergstraße hat am 22.08.2022 begonnen. In den nächs-

ten 10 Wochen wird die Brücke saniert. Ab Mitte Oktober wird der Rohrleitungsbau beginnen. Der Rohrleitungsbau ist in diesem Jahr von der Dorfstraße/Schwarzenbeker Straße bis zur Bahnhofstraße geplant.

- Durch die Baumaßnahmen in der Bergstraße wird die Mühlenstraße als Ausweichstrecke genutzt, obwohl dies nicht die Umleitungsstrecke ist.
- Es gibt Verkehrsprobleme durch parkende Autos in der Büchener Straße. Es wird in der nächsten Zeit einen Termin mit dem Kreis geben, bei dem auch Problematiken in Louisenhof und der Dorfstraße angesprochen werden.
- Das Ordnungsamt hat Anwohner angeschrieben, ihre Fußwege zu reinigen bzw. freizuschneiden. Es ist den Mitgliedern der Gemeindevertretung nicht möglich, jeden persönlich anzusprechen.
- Es gab ein Treffen zwischen Herrn Schmahl vom Kreis und Anwohnern/Landwirten aus Louisenhof bezüglich eines Radweges von Müssen bis zur Bundesstraße. Die Landwirte stellen größtenteils Ackerland zur Verfügung. Der Baubeginn des Radweges ist für das Jahr 2024 geplant.
- Das dritte Feuerwehrfahrzeug, aufgrund des Ausbaus der Bergstraße, ist angekommen und steht im Bereich Grabauer Straße.
- Es wird demnächst ein Arbeitskreis einberufen, um Energiesparmaßnahmen zu erarbeiten.
- Der Gemeindegewerkschaftshelfer ist langzeitkrank.
- Der Bauausschuss hat am 12.07.2022 getagt. Thema war u. a. der Rettungsweg zum Kieselsee und es wurde sich darauf geeinigt, regelmäßige gemeinsame Treffen mit dem Gemeindegewerkschaftshelfer zu organisieren.

## 6) Bericht der Ausschüsse

Frau Biester vom Sozialausschuss berichtet Folgendes:

- Es wurde ein neuer Transportwagen angeschafft.
- Eine neue Pforte und ein neues Tor werden demnächst aufgestellt.
- Es wurde eine weitere Bank hingestellt.
- Anstatt einem Adventskaffee ist vielleicht ein Frühstück in der zweiten Oktoberhälfte für die Senioren geplant.

Herr Asmus berichtet vom Finanzausschuss:

- Demnächst wird ein neuer Kämmerer seine Arbeit im Amt beginnen. Ende August gab es ein Gespräch mit Frau Kreker und Herrn Benthien bezüglich des Haushaltes. Es wird zurzeit nach Möglichkeiten gesucht, die hohe Darlehenslast zu senken.
- Der Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung tagt am 08.09.2022.

## 7) Einwohnerfragestunde

Ein Einwohner, wohnhaft in der Bergstraße, spricht die Straßenausbaubeitragsatzung an. Aufgrund der hohen Kosten, die er zahlen muss und der heutzutage schwierigen Finanzsituation, fühlt er sich ungerecht behandelt. Herr Dehr erläutert, dass die Beschlüsse zur Ausbaubeitragsatzung bewusst von der Gemeindevertretung gefasst wurden und hinsichtlich der Kosten nie genaue Zahlen ge-

nannt wurden.

Der Einwohner kündigt an, zusammen mit anderen Personen, eine neue Wählerfraktion zu gründen. Er fragt, ob die Fraktion dann die Räumlichkeiten der Alten Schule mieten kann und an wen man sich dann wenden muss. Herr Dehr bejaht dieses und entweder ist Frau Biester oder er selber Ansprechpartner.

Es wird weiter über die Straßenausbaubeitragsatzung diskutiert. Herr Dehr verweist für Nachfragen an die zuständigen Sachbearbeiterinnen im Amt.

**8) Bebauungsplan Nr. 14 für das Gebiet: "Ortszentrum, nördlich Dorfstraße / K29, Dorfstraße 11 + 13, Flurstücke 1/2 + 19/2" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB  
hier: Einstellung des Bauleitplanverfahrens**

Herr Johannsen erläutert.

Am 24.11.2021 wurde durch die Gemeindevertretung der Aufstellungsbeschluss sowie der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 14 für das Gebiet: "Ortszentrum, nördlich Dorfstraße / K29, Dorfstraße 11 + 13, Flurstücke 1/2 + 19/2" gefasst. Planungsziel war die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes zur Schaffung von Wohnbauflächen im Rahmen einer innerörtlichen Nachverdichtung und städtebauliche Neuordnung. Die Größe des Plangeltungsbereiches betrug ca. 38.200 m<sup>2</sup>. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB fand vom 20.12.2021 bis zum 04.02.2022 statt.

Aufgrund der direkten Nähe zur Mühlenbek und den daraus voraussichtlich resultierenden erheblichen Umweltauswirkungen wurde in den eingegangenen Stellungnahmen die Überprüfung des Verfahrens nach § 13b BauGB empfohlen. Für einen Bebauungsplan nach § 13b BauGB gilt § 13a BauGB entsprechend in dem Punkt, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

In der Stellungnahme des Kreises heißt es u. a., dass im Landschaftsplan der Gemeinde Müssen der südwestliche Teil des festgesetzten Wohngebiets im Bestand mit dem Biotoptyp „Vorhandene Bebauung“ gekennzeichnet ist, Teilflächen sind als landwirtschaftliche Lagerfläche markiert. Eine bauliche Entwicklung an dieser Stelle ist im Entwicklungs- und Planungskonzept nicht vorgesehen. Dem Tal der Mühlenbek wird im Rahmen der Bewertung des Landschaftsbilds und des Erholungspotenzials im gemeindlichen Landschaftsplan eine sehr hohe natürliche Attraktivität attestiert, die Mühlenbek ist zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet empfohlen, das Gewässer soll renaturiert und die Grünlandflächen in der Niederung extensiv genutzt werden.

Im neuen Landschaftsrahmenplan (2020) für den Planungsraum III ist die Niederung der Mühlenbek als Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems, Verbundachse dargestellt, das Fließgewässer ist als Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Gewässerschutz, Vorrangfließgewässer gekennzeichnet. Der Ort liegt in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung nach Landschaftsrahmenplan.

Die Mühlenbek bei Müssen wird als Nebenverbundachse im Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein bewertet.

Des Weiteren wurde wiederholt auf die Problematik der Inanspruchnahme der baulichen Tiefe in Richtung Niederung hingewiesen sowie auf einen städtebaulichen Identitätsverlust durch die hohe Dichte der Bebauung, die an dieser Stelle nicht in das Ortsbild passt. Es wurde eindringlich eine aufgelockerte Bebauung und eine Abgrenzung in nördlicher Richtung empfohlen, die sich an der Höhe im Gelände orientiert. Dabei ist die besondere Empfindlichkeit des Talraumes zu beachten. Die Beeinträchtigung durch eine Bebauung mit Wohnhäusern ist gravierender als die ehemalige lockere Bebauung durch landwirtschaftliche Gebäude.

Die vorgelegte Planung nahm dieses nicht auf.

Der Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes soll nunmehr auf ca. 13.850 m<sup>2</sup> verkleinert werden und eine Abgrenzung in nördlicher Richtung, die sich an der Höhe im Gelände orientiert, angestrebt werden. Da nun voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen mehr zu erwarten sind, sollte auf das Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) umgestellt werden.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Müssen ist der für die Bebauung vorgesehene Bereich zurzeit als Mischbaufläche dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird entsprechend der zukünftigen Nutzung, als Wohnbaufläche, berichtigt.

Da sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erheblich verkleinert und dadurch die Grundzüge der gesamten Planung berührt werden, ist ein Beschluss über die Einstellung dieses Bauleitplanverfahrens zu fassen.

### **Beschluss**

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Das Bauleitplanverfahren nach § 13b BauGB zum Bebauungsplan Nr. 14 für das Gebiet: „Ortszentrum, nördlich Dorfstraße/ K29, Dorfstraße 11 + 13, Flurstücke 1/2 + 19/2“ wird eingestellt.
2. Der Einstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von der Einstellung des Bauleitplanverfahrens in Kenntnis zu setzen.

### **Abstimmung:**

<b>Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/innen</b>	<b>Davon anwesend</b>	<b>Ja-Stimmen</b>	<b>Nein-Stimmen</b>	<b>Stimmenthaltung</b>
11	8	0	0	0

### **Abwesenheit:**

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

9) **Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 14 für das Gebiet: "Ortszentrum, nördlich Dorfstraße / K29, Dorfstraße 11 + 13, Flurstücke 1/2 tlw. + 19/2 tlw., Flur 3, Gemarkung Müssen-Dorf" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB**  
**hier: Aufstellungsbeschluss sowie Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13a BauGB**

Herr Johannsen erläutert und stellt die neue Planung auf der Leinwand dar.

Am 24.11.2021 wurde durch die Gemeindevertretung der Aufstellungsbeschluss sowie der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 14 für das Gebiet: "Ortszentrum, nördlich Dorfstraße / K29, Dorfstraße 11 + 13, Flurstücke 1/2 + 19/2" gefasst. Planungsziel war die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes zur Schaffung von Wohnbauflächen im Rahmen einer innerörtlichen Nachverdichtung und städtebauliche Neuordnung. Die Größe des Plangeltungsbereiches betrug ca. 38.200 m<sup>2</sup>. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB fand vom 20.12.2021 bis zum 04.02.2022 statt.

Aufgrund der direkten Nähe zur Mühlenbek und den daraus voraussichtlich resultierenden erheblichen Umweltauswirkungen wurde in den eingegangenen Stellungnahmen die Überprüfung des Verfahrens nach § 13b BauGB empfohlen. Für einen Bebauungsplan nach § 13b BauGB gilt § 13a BauGB entsprechend in dem Punkt, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

In der Stellungnahme des Kreises heißt es u. a., dass im Landschaftsplan der Gemeinde Müssen der südwestliche Teil des festgesetzten Wohngebiets im Bestand mit dem Biotoptyp „Vorhandene Bebauung“ gekennzeichnet ist, Teilflächen sind als landwirtschaftliche Lagerfläche markiert. Eine bauliche Entwicklung an dieser Stelle ist im Entwicklungs- und Planungskonzept nicht vorgesehen. Dem Tal der Mühlenbek wird im Rahmen der Bewertung des Landschaftsbilds und des Erholungspotenzials im gemeindlichen Landschaftsplan eine sehr hohe natürliche Attraktivität attestiert, die Mühlenbek ist zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet empfohlen, das Gewässer soll renaturiert und die Grünlandflächen in der Niederung extensiv genutzt werden.

Im neuen Landschaftsrahmenplan (2020) für den Planungsraum III ist die Niederung der Mühlenbek als Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems, Verbundachse dargestellt, das Fließgewässer ist als Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Gewässerschutz, Vorrangfließgewässer gekennzeichnet. Der Ort liegt in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung nach Landschaftsrahmenplan. Die Mühlenbek bei Müssen wird als Nebenverbundachse im Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein bewertet.

Des Weiteren wurde wiederholt auf die Problematik der Inanspruchnahme der baulichen Tiefe in Richtung Niederung hingewiesen sowie auf einen

städtebaulichen Identitätsverlust durch die hohe Dichte der Bebauung, die an dieser Stelle nicht in das Ortsbild passt. Es wurde eindringlich eine aufgelockerte Bebauung und eine Abgrenzung in nördlicher Richtung empfohlen, die sich an der Höhe im Gelände orientiert. Dabei ist die besondere Empfindlichkeit des Talraumes zu beachten. Die Beeinträchtigung durch eine Bebauung mit Wohnhäusern ist gravierender als die ehemalige lockere Bebauung durch landwirtschaftliche Gebäude.

Die vorherige Planung nahm dieses nicht auf.

Aus diesem Grund soll der Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes nunmehr auf ca. 13.850 m<sup>2</sup> verkleinert werden und eine Abgrenzung in nördlicher Richtung, die sich an der Höhe im Gelände orientiert, angestrebt werden. Da nun voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen mehr zu erwarten sind, sollte auf das Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) umgestellt werden.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Müssen ist der für die Bebauung vorgesehene Bereich zurzeit als Mischbaufläche dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird entsprechend der zukünftigen Nutzung, als Wohnbaufläche, berichtigt.

Da sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erheblich verkleinert und dadurch die Grundzüge der gesamten Planung berührt sind, wurde der Gemeindevertretung im vorhergegangenen Tagesordnungspunkt empfohlen, das vorherige Bauleitplanverfahren einzustellen und nun den Aufstellungsbeschluss neu und gleichzeitig den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zu fassen.

In dem Entwurf der Begründung wird noch die Erwähnung der Kooperationsvereinbarung gestrichen, da die Vervollständigkeit der Vereinbarung ruht.

Geplant ist den Planentwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13a BauGB in dem Zeitraum vom 05.10.2022 bis zum 07.11.2022 öffentlich auszulegen. Die Träger öffentlicher Belange und berührten Behörden werden nach Beschluss gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13a BauGB über die öffentliche Auslegung benachrichtigt und aufgefordert Stellungnahmen hierzu abzugeben.

Herr Johannsen erläutert den Unterschied zwischen dem § 13a und dem § 13b des Baugesetzbuches.

Die Begründung und der Landschaftspflegerische Fachbeitrag wurden noch überarbeitet.

### **Beschluss**

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Für das Gebiet: „Ortszentrum, nördlich Dorfstraße / K29, Dorfstraße 11 + 13, Flurstücke 1/2 tlw. + 19/2 tlw., Flur 3, Gemarkung Müssen-Dorf“ wird der Bebauungsplan Nr. 14 gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Planungsziel ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes zur Schaffung von Wohnbauflächen im Rahmen einer innerörtlichen Nachverdichtung und städtebaulichen Neuordnung.
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs sowie mit der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden soll Architekt und Planer Hans-Jörg Johannsen, Bornweg 13, 21521 Dassendorf, beauftragt werden.
4. Von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit mit Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird nach § 13 Abs. 2 BauGB abgesehen.
5. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Information verfügbar sind, abgesehen.
6. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 14 für das Gebiet: „Ortszentrum, nördlich Dorfstraße / K29, Dorfstraße 11 + 13, Flurstücke 1/2 tlw. + 19/2 tlw., Flur 3, Gemarkung Müssen-Dorf“ und die Begründung werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.
7. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13a BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13a BauGB über die Auslegung zu benachrichtigen. Zusätzlich sind der Inhalt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen ins Internet einzustellen und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich zu machen.

**Abstimmung:**

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/innen	Davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmhaltung
11	8	0	0	0

**Abwesenheit:**

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**10) Sanierung Alte Ziegelei**

Herr Dehr erläutert die Beschlussvorlage.

Die Sanierung der Gemeindeverbindungsstraße zwischen Müssen und der alten Ziegelei bis zur K17 soll dieses Jahr stattfinden. Für die Gesamtmaßnahme waren ca. 296.194,57 EUR kalkuliert. Durch die 70-prozentige Förderung des Kreis

Herzogtum Lauenburgs entfallen dabei lediglich 94.094,57 EUR auf die Gemeinde Müssen. Den Restbetrag in Höhe von ca. 202.100,00 EUR übernimmt der Kreis. Diese Förderung wird nur übernommen, wenn die Baumaßnahme zum Großteil dieses Jahr umgesetzt wird.

Mit der jetzigen Ausschreibung wurde der umfassendste Teil ausgeschrieben. Dazu gehören die Rasengittersteine entlang der Strecke von Müssen bis zum Ortshinweisschild „Alte Ziegelei“. Hinzu kommen die Asphaltarbeiten im „Ortskern“ der alten Ziegelei bis zum Anschluss an die K17.

Am 29.08.2022 fand die Submission zur beschränkten Ausschreibung im Bauamt Büchen statt. Das Ergebnis der Submission, sowie der dazugehöriger Preisspiegel sind der Vorlage angehängt.

Der günstigste Bieter ist die Baufirma Lauenburger Straßen und Asphaltbau GmbH (LSA) mit einem Angebotspreis von 177.451,22 EUR (brutto). Die zu beauftragende Summe liegt im kalkulierten Rahmen. Die Fördersumme für die Maßnahme beträgt demnach 124.215,85 EUR (brutto). Der Eigenanteil der Gemeinde beläuft sich auf 53.235,37 EUR (brutto).

Nach der Durchführung der Maßnahme muss in dem Abschnitt 1 (siehe anliegender Lageplan) noch eine Oberflächenbehandlung des Asphalts hergestellt werden. Diese wird ca. 45.000 EUR brutto kosten.

Die Gesamtbaukosten für die Gesamtmaßnahme werden demnach ca. 225.000 EUR betragen. Davon werden vom Kreis ca. 157.000,00 EUR brutto gefördert.

### **Beschluss**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Müssen beschließt die Baufirma LSA mit der Sanierung der Gemeindeverbindungsstraße zu beauftragen. Die Auftragssumme beträgt 177.451,22 EUR. Weiterhin bemächtigt die Gemeinde Müssen das Bauamt Büchen die Oberflächenbehandlung im September 2022 auszusprechen, Angebote einzuholen und auszuwerten. Bei Einhaltung der oben genannten Schätzkosten in Höhe von 45.000 EUR kann der Auftrag in Abstimmung mit dem Bürgermeister ausgelöst werden.

**Abstimmung:** Ja: 8            Nein: 0            Enthaltung: 0

### **Abwesenheit:**

Aufgrund § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

## **11) Trägerschaft Kleine KiTa Müssen**

Herr Dehr erläutert die Beschlussvorlage.

Die Gemeindevertretung Müssen hat in der Sitzung am 31.05.2022 beschlossen, die Trägerschaft für die Kleine KiTa Müssen ab 01.01.2023 dem DRK Kreisverband e. V. zu übergeben. Ab 01.08.2022 sollten die Leitungsaufgaben vom DRK Kreisverband e. V. übernommen werden.

Die Einrichtung besteht aus einer Elementargruppe mit Plätzen für 20 Kindern im Alter ab 3 Jahren bis zum Übergang zur Schule. Regelmäßig werden ca. 2 Plätze

mit Kindern ab 2,5 Jahren belegt. Die Gruppe hat an 4 Tagen in der Woche (Montag bis Donnerstag) für insgesamt 14 Stunden (08:30 – 12:00 Uhr) geöffnet. Die Gruppe ist beständig voll belegt. Es besteht eine Warteliste für die Plätze. Das Angebot in dieser Einrichtung wird von vielen Eltern geschätzt. Diese nehmen längere Wege auf sich, um genau dieses Angebot wahrnehmen zu können.

Es gibt zwei Mitarbeiterinnen in der Einrichtung, eine Kita-Leiterin und eine Angestellte, die derzeit eine Weiterbildungsmaßnahme zur Sozialpädagogischen Assistentin absolviert.

Die zweite Mitarbeiterin kam mit der Bitte einer Beschäftigung in der Wiesen-Kita auf die dortige Standortleitung zu, um mehr Praxis in einer größeren Einrichtung mitzuerleben und kennenzulernen.

Dieser Bitte sollte gern nachgekommen werden. Es stellte sich dann allerdings das Problem dar, dass es zwei Mitarbeiterinnen einer Einrichtung mit unterschiedlichen Anstellungsverhältnissen geben würde und man über Personalgestaltung nachdenken müsste. Mit dem Übergang beider Mitarbeiterinnen zum DRK ist formal auch die Trägerschaft dem DRK zu übergeben.

Daher wurde mit allen Beteiligten abgestimmt, dass der DRK Kreisverband e. V. die Trägerschaft der Kleinen KiTa Müssen zum 01.08.2022 übernimmt. Die vertraglichen Regelungen hierzu wurden Ende Juli auf den Weg gebracht. Daher muss der Beschluss vom 31.05.2022 revidiert und der Trägerschaftsübergang zum 01.08.2022 beschlossen werden.

### **Beschluss**

Die Gemeinde Müssen revidiert ihren Beschluss vom 31.05.2022 und beschließt, die Trägerschaft für die Kleine KiTa Müssen ab 01.08.2022 dem DRK Kreisverband e. V. zu übergeben.

Das Amt Büchen wird gebeten, mit dem DRK Kreisverband e. V. einen Trägerschaftsvertrag ab 01.08.2022 abzuschließen.

**Abstimmung:**            Ja: 8            Nein: 0            Enthaltung: 0

### **Abwesenheit:**

Aufgrund § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

## **11.1) Bestätigung der Wahl des stellvertretenden Gemeindeführers**

Auf der Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Müssen wurde der bisherige stellvertretende Gemeindeführer Jan Dröse wiedergewählt.

Diese Wahl muss nach den Bestimmungen des Brandschutzgesetzes durch Beschluss der Gemeindevertretung bestätigt werden.

Herr Dehr vereidigt Herrn Dröse und bedankt sich für die tolle Zusammenarbeit und für die Einsatzbereitschaft von Herrn Dröse.  
Gemeindeführer, Herr Paulsen, ist ebenfalls anwesend.

### **Beschluss**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Müssen beschließt, die Wiederwahl des stellvertretenden Gemeindeführers Jan Dröse zu bestätigen.

**Abstimmung:** Ja: 8      Nein: 0      Enthaltung: 0

**Abwesenheit:**

Aufgrund § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**12) Sachstand Freiflächen-Photovoltaikanlagen**

Herr Dehr erläutert kurz, dass in der Vergangenheit ein Investor eine Projektvorstellung für Freiflächen-Photovoltaik in der Gemeinde Müssen vorgestellt hat. Inzwischen sind weitere Projektentwickler an die Gemeinde hinsichtlich einer Bauleitplanung herangetreten.

Herr Dehr bittet die Gemeindevertretung um Bestätigung des bereits von der Gemeindevertretung am 16.09.2021 gefassten Grundsatzbeschlusses, die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik auf zusammenhängenden Flächen im Gemeindegebiet positiv zu begleiten.

**Beschluss**

Die Gemeindevertretung bestätigt den bereits von der Gemeindevertretung am 16.09.2021 gefassten Grundsatzbeschluss, die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik auf zusammenhängenden Flächen im Gemeindegebiet positiv zu begleiten.

**Abstimmung:** Ja: 8      Nein: 0      Enthaltung: 0

**Abwesenheit:**

Aufgrund § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**13) Verschiedenes**

Frau Biester merkt an, dass der Wochenmitteanzeiger und der Wochenendanzeiger nicht ausgetragen wird, wenn die Austrägerin der Zeitung krank oder im Urlaub ist. Frau Biester wird sich beim Anzeiger erkundigen, ob einige Exemplare beim Bäcker ausgelegt werden können.

.....  
Detlef Dehr  
Vorsitzender

.....  
Saskia Rogalla  
Schriftführung